

Health-Claims –

**Hat nährwert- und gesundheitsbezogene
Werbung noch eine Chance?**

*Rechtsanwalt Dr. Markus Grube,
Rechtsanwälte Krell & Weyland*

Fulda, den 24.09.2009

Typologie der Angaben (nicht abschließend)

I. Nährwertbezogene Angaben	II. Gesundheitsbezogene Angaben (z.B. zur ernährungsphysiologischen Bedeutung)	III. Angaben zur Reduzierung eines Krankheitsrisikos	IV. Krankheitsbezogene Aussagen
mit Calcium angereichert	wichtig für die Knochendichte	ausreichende Calciumzufuhr kann zur Verringerung des Osteoporoserisikos beitragen	zur Behandlung von Osteoporose
reich an ungesättigten Fettsäuren	wertvoller Beitrag zu einem günstigen Cholesterinspiegel	kann einen erhöhten Cholesterinspiegel senken und damit das Risiko einer Herz-Kreislauf-Erkrankung reduzieren	senkt wirksam den Cholesterinspiegel und verhindert so den Herzinfarkt
reich an Ballaststoffen	fördert die Verdauung	kann das Risiko der Obstipation verringern	bei chronischer Verstopfung
Vitamin C-reich	regt die Abwehrkräfte an	kann einen Beitrag zur Reduzierung des Erkältungsrisikos leisten	gegen Grippe

Typologie der Angaben (nicht abschließend)

I. Nährwertbezogene Angaben	II. Gesundheitsbezogene Angaben (z.B. zur ernährungsphysiologischen Bedeutung)	III. Angaben zur Reduzierung eines Krankheitsrisikos	IV. Krankheitsbezogene Aussagen
mit Calcium angereichert	wichtig für die Knochendichte	ausreichende Calciumzufuhr kann zur Verringerung des Osteoporoserisikos beitragen	zur Behandlung von Osteoporose
reich an ungesättigten Fettsäuren	wertvoller Beitrag zu einem günstigen Cholesterinspiegel	kann einen erhöhten Cholesterinspiegel senken und damit das Risiko einer Herz-Kreislauf-Erkrankung reduzieren	senkt wirksam den Cholesterinspiegel und verhindert so den Herzinfarkt
reich an Ballaststoffen	fördert die Verdauung	kann das Risiko der Obstipation verringern	bei chronischer Verstopfung
Vitamin C-reich	regt die Abwehrkräfte an	kann einen Beitrag zur Reduzierung des Erkältungsrisikos leisten	gegen Grippe

Nährwertbezogene Angaben

Es sind - AUSSCHLIESSLICH – die folgenden Angaben vorgesehen:

energiearm, energiereduziert, energiefrei, fettarm, fettfrei/ohne Fett, arm an gesättigten Fettsäuren, frei von gesättigten Fettsäuren, zuckerarm, zuckerfrei, ohne Zuckerzusatz, natriumarm/kochsalzarm, sehr natriumarm/kochsalzarm, natriumfrei oder kochsalzfrei, Ballaststoffquelle, hoher Ballaststoffgehalt, Proteinquelle, hoher Proteingehalt, [Name des Vitamins/der Vitamine] und/oder [Name des Mineralstoffs/ der Mineralstoff]-Quelle, hoher [Name des Vitamins/der Vitamine] und/oder [Name des Mineralstoffs/der Mineralstoffe]-Gehalt, enthält [Name des Nährstoffs oder anderer Substanz], erhöhter [Name des Nährstoffs]-Anteil, reduzierter [Name des Nährstoffs]-Anteil, leicht, von Natur aus/natürlich

Nährwertbezogene Angaben

Es sind - AUSSCHLIESSLICH – die folgenden Angaben vorgesehen:

Einzelbeispiel:

FETTARM

Die Angabe, ein Lebensmittel sei fettarm, sowie jegliche Angabe, die für den Verbraucher voraussichtlich dieselbe Bedeutung hat, ist nur zulässig, wenn das Produkt im Fall von festen Lebensmitteln weniger als 3 g Fett/100 g oder weniger als 1,5 g Fett/100 ml im Fall von flüssigen Lebensmitteln enthält (1,8 g Fett/100 ml bei ent-rahmter Milch).

Nährwertbezogene Angaben

Es sind - AUSSCHLIESSLICH – die folgenden Angaben vorgesehen:

ENTHÄLT [NAME DES NÄHRSTOFFS ODER DER ANDEREN SUBSTANZ]

Die Angabe, ein Lebensmittel enthalte einen Nährstoff oder eine andere Substanz, für die in dieser Verordnung keine besonderen Bedingungen vorgesehen sind, sowie jegliche Angabe, die für den Verbraucher voraussichtlich dieselbe Bedeutung hat, ist nur zulässig, **wenn das Produkt allen entsprechenden Bestimmungen dieser Verordnung und insbesondere Artikel 5 entspricht.** Für Vitamine und Mineralstoffe gelten die Bedingungen für die Angabe „Quelle von“.

Allgemeine Voraussetzungen für nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben

Keine Irreführung durch die Angabe:

- keine Diskriminierung anderer Lebensmittel
- nicht zum übermäßigen Verzehr auffordern
- Leistung normaler Ernährung nicht herunterspielen
- Angstwerbung

(Art. 3 Abs. 2)

Allgemeine Voraussetzungen für nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben

„Es ist anhand allgemein anerkannter wissenschaftlicher Nachweise nachgewiesen, dass das Vorhandensein, das Fehlen oder der verringerte Gehalt des Nährstoffs oder der anderen Substanz, auf die sich die Angabe bezieht, in einem Lebensmittel oder einer Kategorie von Lebensmitteln eine positive ernährungsbezogene Wirkung oder physiologische Wirkung hat.“

(Art. 5)

Beispiel:

Können Anthocyan-haltige Lebensmittel mit einem Hinweis auf diese Eigenschaft beworben werden?



SPIEGEL-online (27.10.2008):

„Violette Tomaten vermindern Krebs

*Britische Forscher haben lilafarbene Tomaten gezüchtet, die Mäuse **vor Krebs schützen**. Die Lebenszeit einer genetisch besonders krebsanfällig gemachten Mäuseart hat sich durch das Füttern der Pflanzen beträchtlich verlängert.*

(...)

*Nach Angaben der Wissenschaftler enthalten ihre lilafarbene Tomaten **dreimal so viele Anthocyane** wie gewöhnliche Tomaten.“*

SPIEGEL-online (27.10.2008):

„(...)

*Der Pflanzenfarbstoff Anthocyan fange im Körper schädliche Radikale ab, berichtet die Forschergruppe um Eugenio Butelli im Fachblatt "Nature Biotechnology". Die lilafarbenen Tomaten verlängerten die Lebenserwartung von krebsanfälligen Labormäusen um 28 Prozent: Die Mäuse mit starker Neigung zu Lymphknotentumoren starben bei normaler Kost im Durchschnitt nach 142 Tagen an Krebs. Solche, die regelmäßig Pulver aus lilafarbenen Tomaten erhielten, erst nach 182 Tagen. **Sollte sich diese Wirkung bei Studien am Menschen bestätigen, könnte dies eine Möglichkeit sein, die Gesundheit zu schützen, ohne echte Medikamente einnehmen zu müssen**, erklären die Wissenschaftler.“*

„Die Tomate mit Anthocyanen“

?

Fachstimmen zu Anthocyanen:

- antioxidatives Potential in vitro nachgewiesen;
- Bioverfügbarkeit scheint zunächst noch relativ gering, die direkte Wiederfindungsrate im Blut ist niedrig;
- Anthocyanen werden nur in geringem Umfang unverändert wieder ausgeschieden, daher wird intestinale oder hepatische Metabolisierung, die bislang im Detail unbekannt ist, diskutiert;
- Aufnahmemenge ist entscheidender Faktor für gesundheitsförderlicher Wirkungen, jedoch bislang nicht quantifizierbar

[vgl. insbes. *Gromes/Herrmann*, ErnährungsUmschau 2/08]

Typologie der Angaben (nicht abschließend):

I. Nährwertbezogene Angaben	II. Gesundheitsbezogene Angaben (z.B. zur ernährungsphysiologischen Bedeutung)	III. Angaben zur Reduzierung eines Krankheitsrisikos	IV. Krankheitsbezogene Aussagen
mit Calcium angereichert	wichtig für die Knochendichte	ausreichende Calciumzufuhr kann zur Verringerung des Osteoporoserisikos beitragen	zur Behandlung von Osteoporose
reich an ungesättigten Fettsäuren	wertvoller Beitrag zu einem günstigen Cholesterinspiegel	kann einen erhöhten Cholesterinspiegel senken und damit das Risiko einer Herz- Kreislauf-Erkrankung reduzieren	senkt wirksam den Cholesterinspiegel und verhindert so den Herzinfarkt
reich an Ballaststoffen	fördert die Verdauung	kann das Risiko der Obstipation verringern	bei chronischer Verstopfung
Vitamin C-reich	regt die Abwehrkräfte an	kann einen Beitrag zur Reduzierung des Erkältungsrisikos leisten	gegen Grippe

Spezifische Voraussetzungen für gesundheitsbezogene Angaben

Gesundheitsbezogene Angabe = jegliche Angabe, mit der erklärt, suggeriert oder auch nur mittelbar zum Ausdruck gebracht wird, dass ein Zusammenhang zwischen einer Lebensmittelkategorie, einem Lebensmittel oder einem seiner Bestandteile einerseits und der Gesundheit andererseits besteht

(Art. 2 Abs. 2 Nr. 5)



KRELL & WEYLAND
RECHTSANWÄLTE



Yes, yes: Hilft besser als seine Mütze.
Die Actimel Testwochen sind wieder da.

www.krellundweyland.de

Gesundheitsbezogene Angaben

Artikel 10

Spezielle Bedingungen

(1) Gesundheitsbezogene Angaben sind verboten, sofern sie nicht den allgemeinen Anforderungen in Kapitel II und den speziellen Anforderungen im vorliegenden Kapitel entsprechen, gemäß dieser Verordnung zugelassen und in die Liste der zugelassenen Angaben gemäß den Artikeln 13 und 14 aufgenommen sind.

Zulassungsverfahren für gesundheitsbezogene Angaben

Zulassung per Sammelverfahren/Gemeinschaftsliste für Art. 13 – Angaben:

- Bedeutung für Wachstum, Entwicklung, Körperfunktionen
- psychische Funktionen/Verhaltensfunktionen
- gewichtskontrollierende Eigenschaften

Zulassung per Sammelverfahren/Gemeinschaftsliste für Art. 13 – Angaben:

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission spätestens am 31. Januar 2008 Listen von Angaben gemäß Absatz 1 zusammen mit den für sie geltenden Bedingungen und mit Hinweisen auf die entsprechende wissenschaftliche Absicherung.

Nach Anhörung von EFSA verabschiedet die Kommission spätestens am 31. Januar 2010 eine Gemeinschaftsliste zulässiger Angaben sowie alle für die Verwendung dieser Angaben notwendigen Bedingungen.

(Art. 13 Abs. 2 und 3)

Regulat® and “the immune system” - Scientific substantiation of a health claim related to Regulat® and “enhancement/modulation/improvement/regulation of the activity of the immune system” pursuant to Article 13(5) of Regulation (EC) No 1924/2006 [1]

Frage Nr.: EFSA-Q-2009-00453

Angenommen: 2 Juli 2009

Summary

(...) The food/constituent that is the subject of the claim is Regulat®, a liquid concentrate derived from a stepwise fermentation of 17 vegetable and fruit species by five different fermentation steps involving five different strains of *Lactobacillus*, which are inactivated by heat and removed after the fermentation process. The bacterial cultures used are not clearly identified and characterised. The types of bacteria may have an impact on the fermentation outcome and the metabolites present in the final product. The Panel considers that Regulat® has not been sufficiently characterised.

(...) The Panel concludes that a cause and effect relationship has not been established between the consumption of Regulat® and the claimed effect, relating to enhancement/modulation/improvement/regulation of the activity of the immune system.

Veröffentlicht: 17 Juli 2009

Typologie der Angaben (nicht abschließend):

I. Nährwertbezogene Angaben	II. Gesundheitsbezogene Angaben (z.B. zur ernährungsphysiologischen Bedeutung)	III. Angaben zur Reduzierung eines Krankheitsrisikos	IV. Krankheitsbezogene Aussagen
mit Calcium angereichert	wichtig für die Knochendichte	ausreichende Calciumzufuhr kann zur Verringerung des Osteoporoserisikos beitragen	zur Behandlung von Osteoporose
reich an ungesättigten Fettsäuren	wertvoller Beitrag zu einem günstigen Cholesterinspiegel	kann einen erhöhten Cholesterinspiegel senken und damit das Risiko einer Herz-Kreislauf-Erkrankung reduzieren	senkt wirksam den Cholesterinspiegel und verhindert so den Herzinfarkt
reich an Ballaststoffen	fördert die Verdauung	kann das Risiko der Obstipation verringern	bei chronischer Verstopfung
Vitamin C-reich	regt die Abwehrkräfte an	kann einen Beitrag zur Reduzierung des Erkältungsrisikos leisten	gegen Grippe

Einzelzulassungsverfahren für Art. 14 – Angaben

Der Antrag muss Folgendes enthalten:

- Bezeichnung des Nährstoffs/der Substanz oder des Lebensmittels/der Lebensmittelkategorie, wofür die gesundheitsbezogene Angabe gemacht werden soll, sowie die jeweiligen besonderen Eigenschaften;
- eine Kopie der Studien einschließlich unabhängiger Studien zu der gesundheitsbezogenen Angabe sowie alle sonstigen verfügbaren Unterlagen, aus denen hervorgeht, dass die gesundheitsbezogene Angabe die Kriterien der Verordnung erfüllt;

Einzelzulassungsverfahren für Art. 14 – Angaben

Der Antrag muss Folgendes enthalten:

- gegebenenfalls einen Hinweis, welche Informationen als eigentumsrechtlich geschützt einzustufen sind, zusammen mit einer entsprechenden nachprüfbaren Begründung;
- eine Kopie anderer wissenschaftlicher Studien, die für die gesundheitsbezogene Angabe relevant sind;
- einen Vorschlag für die Formulierung der gesundheitsbezogenen Angabe gegebenenfalls einschließlich spezieller Bedingungen für die Verwendung;
- eine Zusammenfassung des Antrags.

„Die Tomate mit Anthocyanen“

„Die Tomate, die Krebs bekämpft!“

„Die Tomate, die Ihren Cholesterinspiegel senkt!“

„Die Tomate, die vor Krebs schützt!“

„Die Tomate für Ihre Gesundheit!“

Typen gesundheitsbezogener Angaben

grundsätzlich verboten: Art. 12 - Angaben:	gem. Listen zugelassen: Art. 13 - Angaben:	Einzelzulassung möglich: Art. 14 - Angaben:	Keine Zulassung möglich:	Verweise auf allgemeine Gesundheitsvorteile Art. 10
Verzicht auf Lebensmittel beeinträchtigt Gesundheit	Bedeutung für Wachstum, Entwicklung, Körperfunktionen	Angaben über Reduzierung eines Krankheitsrisikos	Andere krankheitsbezogene Angaben als Reduzierung eines Krankheitsrisikos	
Dauer und Ausmaß einer Gewichtsabnahme	psychische Funktionen/ Verhaltensfunktionen	Angaben über Entwicklung und Gesundheit von Kindern		
Empfehlung einzelner Ärzte	gewichtskontrollierende Eigenschaft			

Nährwertprofile

Food Category and specific conditions ⁽¹⁾		Thresholds		
		Sodium (mg/100 g or 11 ml)	Saturates ⁽²⁾ (g/100 g or 100 ml)	Sugars ⁽²⁾ (g/100 g or 100 ml)
Vegetable oils, butter and spreadable fats as defined in Article 115 and Annex XV of Council Regulation (EC) No 1234/2007		500	30	10
Products of fruits, vegetables and seeds oils	Products of fruits and vegetables products ⁽³⁾ , except oils Minimum 50 g of fruit and/or vegetable per 100 g of finished products, except for nectars covered by Directive (EC) No 112/2001	400	5	15
	Seeds ⁽⁴⁾ products, except oils Minimum 50 g of nuts per 100g of finished products	400	10	15

Meat based products

800

8

10

Minimum 50 g of meat per 100 g of finished products

Nährwertprofile

Fishery products, crustaceans, and molluses Minimum 50 g of fish, crustaceans, and/or molluses per 100 g of finished products		800	10	10
Dairy products as defined in Concil Regulation (EC) No 1234/2007, Annex XII	Dairy products, except cheeses Minimum 50 g of dairy constituents per 100 g of finished products, except for drinks based on fermented milks	300	2,6	15
	Cheeses Minimum 50 g of dairy constituents per 100 g of finished products	900	20	15

- (1) The minimum quantity required should be calculated on the basis of the ingredients entering into the recipe
- (2) as defined in Council Directive 90/496/EEC
- (3) vegetables include potatoes, beans, and pulses
- (4) seeds include seeds, nuts. Nuts include peanuts and tree nuts.

Nährwertprofile

Food Category and specific conditions ⁽¹⁾		Thresholds		
		Sodium (mg/100 g or 11 ml)	Saturates ⁽²⁾ (g/100 g or 100 ml)	Sugars ⁽²⁾ (g/100 g or 100 ml)
Cereal and cereal products	Cereal and cereal products except breakfast cereals and fine bakery wares Minimum 50 g of cereals per 100 g of finished products	400	5	15
	Biscuits and other fine bakery wares Minimum 30 g of cereals per 100 g finished products for fine bakery wares	500	8	25
	Breakfast cereals Minimum 30 g of cereals per 100 g finished products	500	5	25

Nährwertprofile

Ready meals, soups and sandwiches	Soups Minimum 200 g per serving size	400	5	10
	Ready meals and sandwiches Minimum 200g per serving size Minimum 2 of the following for - 30 g fruits, vegetables and/or nuts, 30 g cereals, 30 g meat, 30 g fish and/or 30 g milk			
Soy based products	Soy based products containing between 3 and 10 % soy protein	300	2,6	15
	Soy based products containing more than 10 % soy protein	800	8	10
Non alcoholic beverages, insofar as they do not qualify for one of the above mentioned food categories		300	2	8
Other foods, insofar as they do not qualify for one of the above mentioned food categories		300	2	10